

## Die Verwendung personenbezogener Daten im Zivilprozess

**Die von vielen österreichischen Gerichten geübte Praxis, in Zivilprozessen – insbesondere in Bestandverfahren – personenbezogene Daten von diversen Versorgungsunternehmen einzuholen und – ohne Zustimmung des Betroffenen – im Prozess zu verlesen und zu verwerten, widerspricht dem neuen österreichischen Datenschutzgesetz. Eine solche Vorgangsweise kann sowohl für das Versorgungsunternehmen, als auch für das Gericht äußerst unangenehme Folgen haben.**

Der Praktiker im Bestandverfahren kennt die Situation: Kündigungsverfahren wegen angeblicher Nichtbenützung einer Wohnung – der Vermieter beantragt im Prozess beinahe automatisch die Einholung von Auskünften über den Strom-, Gas- und Telefonverbrauch des Mieters (diese Informationen lassen ja durchaus gewisse Rückschlüsse auf die tatsächliche Intensität der Nutzung der Wohnung zu). Ohne weitere Erörterung werden diese Informationen vom Gericht bei den zuständigen Versorgungsunternehmen angefordert, von denselben prompt übermittelt und vom Gericht in der mündlichen Verhandlung verlesen und der Entscheidung zugrundegelegt.

Diese Vorgangsweise stammt offensichtlich aus einer Zeit, als die Versorgungsunternehmen als Teile der öffentlichen Verwaltung im Rahmen der Amtshilfe agierten<sup>1</sup> und Datenschutz noch kein wirkliches Thema war. In der Zwischenzeit sind aber die staatlichen Monopole gefallen (oder stehen unmittelbar davor), die Versorgungs-Unternehmen wurden in privatrechtliche Strukturen umgewandelt und Österreich hat mit dem am 01.01.2000 in Kraft getretenen Datenschutzgesetz 2000 sein Datenschutzniveau an die einschlägigen europäischen Rechtsnormen<sup>2</sup> angepasst. Grund genug, die eingangs geschilderte Praxis in datenschutzrechtlicher Hinsicht zu durchleuchten.

Daten im Sinne des DSG 2000 sind „Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist“<sup>3</sup>. Es dürfte sohin außer Diskussion stehen, dass es sich bei den Angaben über Strom- oder Gasverbrauch sowie über die Nutzungsgewohnheiten des aufgekündigten Mieters (bzw. allenfalls seiner Familienangehörigen oder Mitbewohner) betreffend seinen Telefonanschluß um derartige (personenbezogene) Daten handelt. Ebenso außer Diskussion steht, dass diese Daten von den Versorgungsunternehmen grundsätzlich rechtmäßig erhoben, gespeichert und verarbeitet werden (da diese Daten ja für die Erbringung der Leistungen der Unternehmen bzw. deren Abrechnung notwendig sind).

Fraglich ist allerdings, ob es eine Rechtsgrundlage für die **Übermittlung**<sup>4</sup> dieser Daten an das Gericht bzw. deren weitere Verwendung im Prozess gibt. Amtshilfe scheidet diesbezüglich aus den oben bereits dargelegten Gründen aus. Die, im „alten“ Datenschutzgesetz noch bestandene wesentliche Differenzierung zwischen dem öffentlichen und dem privaten Bereich ist durch das neue Datenschutzgesetz weitgehend beseitigt<sup>5</sup>. Die ursprünglich bestandene ausdrückliche Erlaubnis zur Übermittlung von Daten an Organe des Bundes, soweit „die Daten für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden“<sup>6</sup> wurde in dieser Form nicht in das neue Gesetz übernommen. Für den öffentlichen wie auch für den privaten Bereich gelten nunmehr – von wenigen Ausnahmen abgesehen – die gleichen Regelungen.

Es sind daher die einschlägigen Bestimmungen des DSG 2000 über die Übermittlung von Daten zu prüfen:

---

<sup>1</sup> Art. 22 B-VG, § 183.1.3 ZPO

<sup>2</sup> RL 95/46/EG

<sup>3</sup> § 4.1 DSG 2000

<sup>4</sup> § 4.12 DSG 2000

<sup>5</sup> Mayer-Schönberger, Brandl, Datenschutzgesetz 2000, Seite 23

<sup>6</sup> § 7.2 DSG 1978 für den öffentlichen Bereich

- Schon die Grundrechtsbestimmung in § 1 DSG 2000 hält fest, dass jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten besitzt, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht.
- Gemäß § 6 DSG 2000 dürfen Daten nur „für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke ermittelt und nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise weiterverwendet werden“.
- Eine Übermittlung der Daten darf gemäß § 7 DSG 2000 nicht erfolgen, wenn dadurch die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen verletzt werden.

Zusammengefasst bedeutet dies also, dass einerseits **Daten nur für den Zweck, zu dem sie (rechtmäßigerweise) erhoben wurden, verwendet werden dürfen** und dass andererseits jede **Übermittlung an Dritte zu unterbleiben hat, wenn dadurch die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen verletzt** werden (zweistufige Zulässigkeitsprüfung<sup>7</sup>).

Dass nun die ursprüngliche Erhebung und Speicherung der Verbrauchsdaten nicht zu dem Zweck erfolgt, um von einem Dritten in einem Aufkündigungsverfahren verwendet zu werden, liegt ebenso auf der Hand, wie der Umstand, dass durch die Verwendung dieser Daten im Prozess ein negativer Prozessausgang für den Betroffenen herbeigeführt werden kann, wodurch wohl dessen schutzwürdige Interessen verletzt werden. Selbst wenn man aber die Abwehr einer berechtigten Aufkündigung nicht als schutzwürdiges Interesse i.S. §§ 1.1 bzw. 8 DSG 2000 ansehen sollte, ist damit nichts gewonnen. Schließlich ist zum Zeitpunkt der Übermittlung der Daten durch das Versorgungsunternehmen sowie deren Verlesung in der mündlichen Verhandlung noch keineswegs gesichert, ob die Aufkündigung tatsächlich berechtigt ist. Wurden die Daten aber einmal übermittelt, so ist die weitere Verwendung für das Versorgungsunternehmen als verantwortlicher Auftraggeber i.S. des DSG 2000 nicht mehr kontrollierbar. Man bedenke in diesem Zusammenhang nur, daß diese Daten – einmal dem Gerichtsakt angefügt – im Wege späterer Amtshilfeersuchen oder Beischaffung und Verlesung zu anderen – öffentlichen – Gerichtsverfahren einer nicht absehbaren Öffentlichkeit und/oder anderen Behörden zugeführt werden können. Es sind auch durchaus Fallkonstellationen denkbar, in denen die auf diese Weise erfolgte Veröffentlichung der genannten Daten auch den Interessen des obsiegenden Mieters entgegenläuft.

Zu verweisen ist schließlich auch auf die Bestimmung des § 7.3 DSG, wonach Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen dürfen, wobei die Grundsätze des § 6 leg.cit. jedenfalls einzuhalten sind. Auch diese Voraussetzungen liegen sämtlich nicht vor. Weder ist der bereits erwähnte, in § 6 enthaltene, Grundsatz, wonach Daten nur zu dem Zweck, zu dem sie zulässigerweise ermittelt wurden, verwendet werden dürfen, eingehalten, noch ist die Verwendung dieser Daten im Zivilprozess unbedingt notwendig oder gar das „gelindeste Mittel“<sup>8</sup>.

Beide – kumulativ erforderlichen – Zulässigkeitsanforderungen für die Übermittlung i.S. § 7 DSG 2000 liegen somit nicht vor!

Als nächster Schritt ist daher zu prüfen, ob das DSG 2000 möglicherweise Ausnahmebestimmungen für derartige Fälle vorsieht: § 8 Abs 3 i.V.m. Abs 1 DSG 2000 definiert einige derartige Ausnahmen, in denen vom Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses der betroffenen Person ausdrücklich nicht auszugehen ist. Keiner dieser Ausnahmetatbestände trifft jedoch auf den vorliegenden Fall zu. Weder geschieht die Übermittlung

- im Rahmen der Amtshilfe, noch sind
- **lebenswichtige** Interessen eines Dritten in Gefahr, noch stellt
- diese Übermittlung für einen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs „eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe“ dar<sup>9</sup>.

Auch das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG), welches in seinen §§ 89e ff. einige Bestimmungen zum Thema Datenschutz im Zivilverfahren enthält, hilft hier nicht weiter.

<sup>7</sup> Mayer-Schönberger, aaO, S 25

<sup>8</sup> die gegenständlichen Daten können für die Wahrheitsfindung im Verfahren ohnehin nur eine gewisse Indizwirkung haben, Informationen über die tatsächliche Nutzung der Wohnung können durchaus auch auf anderem Wege (Zeugenbefragung, Einschaltung eines Detektiv-Büros, etc.) gewonnen werden.

<sup>9</sup> Auftraggeber i.S. § 4 Z.4 DSG 2000 ist in diesem Fall das Versorgungsunternehmen und nicht das Gericht

Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch daran, dass es (zumindest im streitigen) Zivilverfahren den Grundsatz der unbedingten amtswegigen Wahrheitserforschung nicht gibt – das Gericht ist an Vorbringen und Beweisanträge der Parteien gebunden. Die Einholung der bereits mehrfach erwähnten Verbrauchsdaten stellt letztlich nichts anderes als eine einseitige Beweiserleichterung für den Kläger dar – Informationen über Gebrauch oder Nichtgebrauch der Wohnung seitens des Mieters könnte der Kläger durchaus auch auf anderen, möglicherweise allerdings schwierigeren und vor allem teureren – Wegen erreichen (zB durch Einschaltung eines Detektives).

**Mangels Vorliegens einer Ausnahmebestimmung ist sohin davon auszugehen, daß die Übermittlung der Daten und in weiterer Folge die Verwendung derselben durch das Gericht eine Verletzung des Grundrechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG 2000)darstellt.** Es fragt sich daher im nächsten Schritt, welche Konsequenzen eine solche Verletzung mit sich bringen könnte.

Diese Konsequenzen betreffen einerseits die direkte Sanktion der Gesetzesverletzung, andererseits aber auch das weitere Schicksal des Verfahrens, in welchem sie geschehen sind.

### **a) (Verwaltungs-)Strafrechtliche Konsequenzen, Unterlassungsanspruch**

Sowohl das Versorgungsunternehmen, welches die Daten an das Gericht übermittelt, als auch das Gericht selbst, welches diese Daten nicht nur anfordert, sondern diese dann auch in der mündliche Verhandlung verliest (und damit öffentlich macht), verletzen das Gesetz<sup>10</sup>.

Kann dem Versorgungsunternehmen als Auftraggeber der Datenanwendung diesbezüglich Vorsatz vorgeworfen werden, so droht diesem eine Verwaltungsstrafe bis zu S 260.000,00<sup>11</sup>. Dazu kommt im Falle konkreter Schäden auch noch der volle Schadenersatzanspruch des Verletzten.

Inwieweit sich der Richter, der die Verletzung des Datengeheimnisses letztlich veranlasst (oder gar der Kläger, der selbiges beantragt), dadurch selbst strafrechtlich schuldig macht, bedürfte einer gesonderten Untersuchung.

Weiters besteht ein gerichtlich geltend zu machender Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung (soweit möglich), abzusichern allenfalls auch durch eine einstweilige Verfügung.<sup>12</sup>

### **b) Konsequenzen für das Zivilverfahren**

Fast noch wichtiger für den Betroffenen als die Bestrafung der Schuldigen ist allerdings die Konsequenz der Rechtsverletzung auf das anhängige Kündigungsverfahren:

Anders als etwa das Amerikanische Recht kennt das Österreichische Rechtssystem im wesentlichen kein Verwertungsverbot für illegal erlangte Beweise<sup>13</sup>. Auch Beweise, die – sei es von einer Partei, sei es vom Gericht – durch Gesetzesverletzungen erlangt wurden, sind im Interesse einer materiell richtigen Entscheidung bei der Urteilsfindung zu verwerten<sup>14</sup>. Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen allerdings dort, wo verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrechte des Betroffenen durch das Gericht verletzt werden – hier scheint die **Nichtigkeit** die angemessene Konsequenz.<sup>15</sup>

Da im vorliegenden Fall aber ein solches verfassungsrechtlich gewährlestetes Grundrecht verletzt wird<sup>16</sup>, bedroht eine dennoch vom Gericht eingeholte und verlesene Auskunft im obigen Sinne somit das Verfahren mit Nichtigkeit, zumindest aber stellt sie einen gravierenden Verfahrensmangel dar.

<sup>10</sup> zugegebenermaßen ist für den „gelernten Österreicher“, dem ja eine gewisse Obrigkeitshörigkeit durchaus nicht fremd ist, der Gedanke, die Befolgung eines gerichtlichen Auftrages könnte rechtswidrig sein, einigermäßen gewöhnungsbedürftig...

<sup>11</sup> Bereicherungsvorsatz, welcher für eine gerichtliche Strafverfolgung erforderlich wäre, erscheint in diesem Zusammenhang seitens des Versorgungsunternehmens nicht denkbar

<sup>12</sup> § 32 DSG 2000

<sup>13</sup> vgl. dazu ausführlich Rechberger in Rechberger<sup>2</sup>, ZPO, RZ 23f vor §266

<sup>14</sup> eine ausführliche Darstellung findet sich bei Kodek, Rechtswidrig erlangte Beweismittel im Zivilprozeß (1987), 122 ff.

<sup>15</sup> Rechberger, a.a.O.

<sup>16</sup> Grundrecht auf Datenschutz, § 1 DSG 2000

### **c) Feststellungsklage durch die Datenschutzkommission**

Gem. § 32.5 DSG 2000 bestünde die Möglichkeit für die Datenschutzkommission, zur Klärung dieser grundsätzlichen Fragen eine Feststellungsklage gegen die in Frage kommenden Versorgungsunternehmen (als Auftraggeber der Datenanwendung) zu führen.

### **d) Würdigung der Zustimmungsverweigerung durch das Gericht?**

Das Gericht könnte bei Erkennen der Problematik versucht sein, von der betroffenen Partei die Zustimmung zur Einholung und Verlesung der Daten einzufordern, dies verbunden mit dem Hinweis, eine Nichterteilung der Zustimmung würde dann „entsprechend zu würdigen“ sein. Dieser – in Zusammenhang mit der Frage der Nichtentbindung von Verschwiegenheitspflichten immer wieder geübten - Praxis hat der OGH aber kürzlich einen Riegel vorgeschoben<sup>17</sup>, was auf den hier gegenständlichen Fall sicherlich analoge Anwendung zu finden hat.

### **e) Empfehlungen für die betroffene Prozesspartei**

Der Betroffene steht in der mündlichen Verhandlung möglicherweise vor dem Problem, den – wenngleich gesetzwidrigen – Beschluss des Gerichtes auf Beischaffung derartiger Auskünfte aufgrund der Bestimmung des § 291 .1 ZPO nicht gesondert anfechten zu können. Es ist ihm in dieser Situation daher zu raten

- sofort diesen Beschluss als Verfahrensmangel zu rügen,
- schriftlichen Widerspruch gem. § 28 DSG 2000 gegen die Übermittlung der Daten beim zuständigen Versorgungsunternehmen zu erheben,
- gegebenenfalls mittels Unterlassungsklage (verbunden mit einem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung) gegen das Versorgungsunternehmen vorzugehen,
- die Datenschutzkommission zu informieren und um Intervention zu ersuchen und
- ein allenfalls ergangenes Urteil nach der erfolgten Beischaffung und Verwendung der Daten wegen Nichtigkeit zu bekämpfen.

**Dr Georg Röhner, Rechtsanwalt in Wien**

© Dr Georg Röhner

---

<sup>17</sup> 1 Ob 254/99f; EvBl 2000, 79; AnwBl 2000, 317